Das Kooperationsmodell

Gesetzliche Mitglieder

Kreise und kreisfreie Städte
des Landes Nordrhein-Westfalen

Kooperationsvereinbarung

Gesetzliche Mitglieder

Das Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch

- das für Umwelt
- das für Bergbau und
- das für Städtebau zuständige Ministerium

Kooperationsvereinbarung

Freiwillige Mitglieder

Natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sowie deren Zusammenschlüsse, die sich schriftlich gegenüber dem AAV zu freiwilligen Beiträgen verpflichtet haben

AAV-Verband
für Flächenrecycling und
Altlastensanierung
Zukunft. Auf gutem Grund.

Sondergesetzlicher Verband

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vorstand

Delegiertenversammlung

Geschäftsführerin
oder Geschäftsführer